



Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.



Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Rauchwarnmelder mit Rauchmeldesender für Menschen mit Hörschädigung Plädoyer für eine Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen

Rauchvergiftungen sind die häufigste Todesursache bei Bränden. Da der menschliche Geruchssinn während des Schlafes nicht aktiv ist, besteht die große Gefahr, bei einer nächtlichen Rauchentwicklung zu ersticken. Deshalb sind Haus- und Wohnungseigentümer bzw. Mieter in mehreren Bundesländern bereits gesetzlich dazu verpflichtet, Flure und Schlafräume mit Rauchwarnmeldern auszustatten.

Herkömmliche Rauchwarnmelder (für Guthörende) sind All-In-One-Geräte, die aus einem Rauchsensor und einem akustischen Alarmgeber bestehen. Sie sind im Handel bereits für unter 10,- €/Stück erhältlich. Da Rauch grundsätzlich nach oben steigt, sollen Rauchwarnmelder mittig unter der Zimmerdecke montiert werden. Das Warnsignal handelsüblicher Geräte ist allerdings ausschließlich akustisch und kann deshalb von Menschen mit einer hochgradigen Hörschädigung nicht wahrgenommen werden. Auch wer tagsüber Hörgeräte oder eine Innenohrprothese mit externem Sprachprozessor (CI) trägt, muss diese Hörhilfen nachts abnehmen und ist dann praktisch taub. Somit müssen spezielle Hilfsmittel zum Einsatz kommen, die das Alarmsignal für schlafende Hörbehinderte visuell bzw. taktil wahrnehmbar machen.

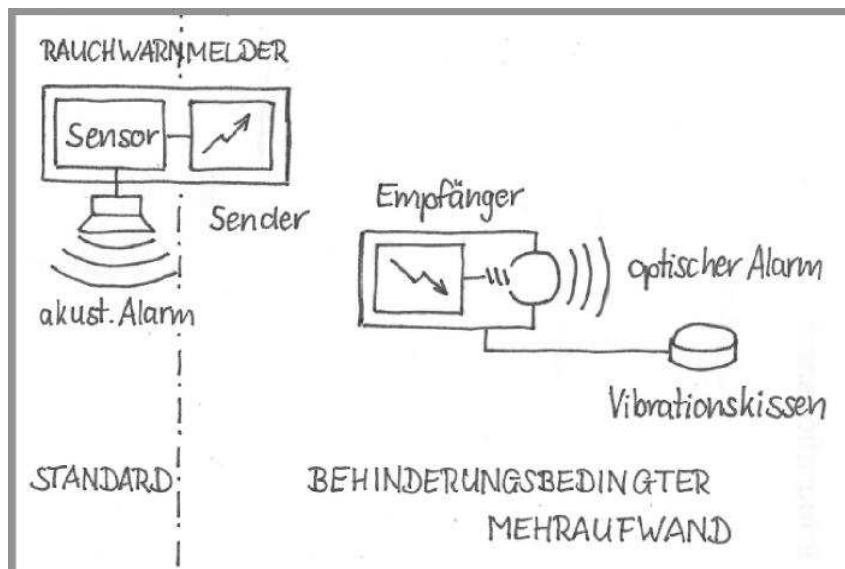
Rauchwarnmelde-Systeme für hörbehinderte Menschen bestehen aus mindestens zwei Teilen: dem üblichen an der Decke angebrachten Rauchsensor mit akustischem Alarmgeber und *einem Rauchmeldesender* sowie einem *Empfangsgerät mit optischer Signalausgabe*. Da man in Tiefschlafphasen von Lichtreizen allein nicht sicher aufwacht, sollte *zusätzlich ein Vibrationskissen* angeschlossen werden. Zur optimalen Wahrnehmbarkeit im Schlaf müssen Blitzlampe und Vibrationskissen unmittelbar neben dem Bett angebracht werden.

Schon eine Minimalausstattung mit einem einzigen Rauchwarnmelde-Sender und einer per Funk angesteuerten Blitzlampe mit Vibrationskissen kostet ca. 300,- €. Die für hörbehinderten Menschen empfehlenswerte Ausstattung der gesamten Wohnung mit mehreren funkvernetzten Rauchwarnmelde-Sendern sowie einem Empfangsgerät mit Blitzlampe und einem zusätzlichen Vibrationsgeber am Bett ist entsprechend teurer. Dies betrifft insbesondere auch Haushalte mit mehr als einem hörbehinderten Familienmitglied.

Menschen mit Hörbehinderung benötigen im Alltag zahlreiche Hilfsmittel, welche ihnen die Wahrnehmung wichtiger Geräusche ermöglichen, zum Beispiel Lichtklingeln, Licht- bzw. Vibrationswecker und Babyrufmelder. Mehrere Hilfsmittelanbieter haben sich seit vielen Jahren auf Herstellung und Vertrieb solcher Lichtsignalanlagen für Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige spezialisiert. Ihre Produkte sind großenteils im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes aufgeführt und werden auf Antrag von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt.

Solche drahtlosen Signalanlagen für Hörbehinderte erfordern keinen Installationsaufwand und können bei einem Umzug einfach mitgenommen werden. Sie sind jederzeit durch zusätzliche Sender bzw. Empfangsgeräte des gleichen Herstellers

erweiterbar. Dies gilt auch für die beschriebenen Rauchwarnmelder mit integriertem Meldesender, die damit als notwendiger Bestandteil einer zum Ausgleich des fehlenden Gehörs ohnehin von den Krankenkassen zu finanzierenden Funk-Signalanlage anzusehen sind.



Krankenkassen lehnen die Finanzierung spezieller Rauchwarnmelder mit eingebautem Rauchmeldesender für Hörbehinderte bisher regelmäßig mit der Begründung ab, es handle sich nicht um ein Hilfsmittel sondern um einen Gebrauchsgegenstand. Dies ist zwar für den Rauchwarnmelder als solchen richtig, nicht aber für den darin eingebauten Funk-Rauchmeldesender und das zugehörige Emp-

fangungsgerät für Hörbehinderte. Auch der Vertrieb im Hörerärefachhandel, die geringen Absatzzahlen und der durch den zusätzlichen Funksender erheblich höhere Preis sprechen eindeutig gegen die Einordnung dieser Spezialgeräte als Gebrauchsgegenstand.

Nach Auffassung der Krankenkassen sind spezielle Rauchwarnmelde-Systeme für Hörbehinderte auch deshalb keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, weil sie lediglich zur „Gefahrenabwehr“ benötigt würden, die kein menschliches Grundbedürfnis im Sinne des SGB V darstelle. Tatsächlich dient die Wahrnehmung eines Rauchalarms jedoch der unmittelbaren Lebensrettung und ist somit zweifelsfrei den "elementaren Lebensbedürfnissen" zuzuordnen, für die nach der geltenden Rechtsprechung ein Ausgleich der Behinderung durch den Träger der Krankenversicherung erfolgen muss. Zu den Lebensbetätigungen im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse gehört ferner ein entspannter und angstfreier Nachtschlaf, der Menschen mit Hörbehinderung – nicht zuletzt aufgrund massiver Warnungen durch Feuerwehren, Presse und Politik – ohne eine für sie wahrnehmbare Rauchalarmsignalisierung wohl kaum noch möglich wäre. Der hohe Verbreitungsgrad herkömmliche Rauchwarnmelder sowie die entsprechenden Vorschriften verschiedener Landesbauordnungen sprechen ebenfalls dafür, dass die Nutzung eines Rauchwarnmelders heute zu den menschlichen Grundbedürfnissen zählt.

Fazit: Die gesetzlichen Krankenversicherer sind aufgefordert, ihre hörbehinderten Versicherten auf Antrag mit Rauchwarnmelde-Sendern für alle Schlafzimmer und Flure sowie mit den notwendigen visuellen und taktilen Signalgebern im Schlafzimmer auszustatten. Parallel dazu sollten die funkbasierten Rauchwarnmelde-Sender explizit als Signalgeber der Produktgruppe 16.09 in das Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen aufgenommen werden.